

## **Vereinbarung zum Umbau des Anwesens Lingertstraße 3 in Lörrach-Hauingen**

**zwischen**

**Stadt Lörrach  
Luisenstraße 16  
70539 Lörrach  
Vertreten durch  
Ilona Oswald  
Fachbereichsleiterin Jugend/Schulen/Sport**

**– nachfolgend: Stadt –**

**und**

**Patrick Scheuermann  
Nansenstraße 3  
79539 Lörrach**

**– nachfolgend: Antragsteller –**

### **1.**

#### **Grundlage der Vereinbarung**

- (1) Der Antragsteller hat das in seinem Eigentum befindliche Anwesen Lingertstraße 3 zu einer Kindertagesstätte mit drei Krippengruppen, ausgelegt für einen Ganztagsbetrieb, umgebaut.
- (2) Die Stadt hat das Gebäude vom Antragsteller zum 1. Januar 2020 gemietet. Das Gebäude wird nach Fertigstellung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen am 1. Juli 2020 an die Stadt übergeben.
- (3) Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme hat der Antragsteller am 13.12.2019 beim Regierungspräsidium Freiburg einen Förderantrag auf einen Zuschuss aus dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020 gestellt. Es ist ein Zuschuss zu erwarten in Höhe von 73.500 Euro.

## **2.**

### **Regelungszweck**

- (1) Der Antragsteller erhielt am 13. Mai 2020 die mündliche Aussage, dass der Antrag aktuell keine Aussicht auf Erfolg hat. Das Programm ist überzeichnet und der Antrag steht auf Plan 39 der Warteliste im Regierungsbezirk.
- (2) Die Stadt Lörrach vereinbart mit dem Antragsteller, dass sie die fehlende Fördersumme in Höhe von 73.500 Euro auf ein vom Antragsteller zu benennendes Konto ausgleicht.
- (3) Der Antragsteller verpflichtet sich, erneut einen Antrag zu stellen, falls das Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung neu aufgelegt wird und der alte Antrag nicht übergeleitet werden kann.
- (4) Für den Fall, dass der Antragsteller doch noch einen positiven Förderbescheid aus dem abgelaufenen oder einem neu aufgelegten Förderprogramm zur Kinderbetreuungsfinanzierung erhält, verpflichtet er sich mit dieser Vereinbarung, den erhaltenen Betrag umgehend an die Stadt zurück zu überweisen.

## **3.**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel kann nur schriftlich erfolgen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Lörrach, den

Lörrach, den

Stadt Lörrach

.....  
Ilona Oswald

.....  
Patrick Scheuermann